



Gemeinde Handewitt

Brandschutzordnung

für die

Mehrzweckhallen und die Schwimmhalle

der

Gemeinde Handewitt

Wikinghalle 1 & 2

Kleine Sporthalle Handewitt

Sporthalle Weding

Schaulandhalle Jarplund

Schwimmhalle Jarplund

Vorbemerkungen

Die vorliegende Brandschutzordnung enthält Regeln für die Verhütung von Bränden.

Weiterhin werden Anweisungen über die bei einem Brandausbruch durchzuführenden Maßnahmen formuliert.

Da ein Brand im Gebäude die anwesenden Personen gefährden kann, ist es Pflicht eines jeden Verantwortlichen Nutzers und Mieters, diese Vorschriften gewissenhaft durchzuarbeiten und zu beachten.

Im Ernstfall kann die Sicherheit Aller vom Verhalten jedes Einzelnen abhängen.

Es wird erwartet, dass jeder Nutzer und Mieter, ohne Rücksicht auf seine Dienststellung, bei einem Notstand die erforderliche Hilfe leistet.

Handewitt, den 20.12.2019



Thomas Rasmussen

Bürgermeister der Gemeinde Handewitt

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen

1. Brandschutzordnung Teil A

- 1.1. Geltungsbereich
- 1.2. Aushang

2. Brandschutzordnung Teil B

- 2.1. Geltungsbereich
- 2.2. Personen mit besonderen Aufgaben beim Brandschutz
- 2.3. Verhaltensregeln zur Brandverhütung
- 2.4. Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung
- 2.5. Flucht- und Rettungswege
- 2.6. Melde- und Löscheinrichtungen
- 2.7. Verhalten im Brandfall
 - 2.7.1. Meldung von Bränden
 - 2.7.2. Beachtung von Alarmsignalen und Anweisungen
 - 2.7.3. In Sicherheit bringen
 - 2.7.4. Löschversuche unternehmen
 - 2.7.5. Besondere Verhaltensregeln

3. Formaler Bereich

- 3.1. Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung
- 3.2. Inkrafttreten

1. Brandschutzordnung Teil A

1.2. Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für die gesamten Mehrzweckhallen und der Schwimmhalle in der Gemeinde Handewitt. Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen. Für alle Personen (z.B. Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Besucherinnen und Besucher, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fremdfirmen, Trainerin und Trainer), die sich in den Gebäuden aufhalten, wurden allgemeine Anweisungen für das „Verhalten im Brandfall“ erstellt. Diese bilden den Teil A der Brandschutzordnung und sind an geeigneten Stellen in den Gebäuden aufgehängt.

Brände verhüten



Keine offene Flamme: Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung benutzen
(z. B. Löschdecke)

2. Brandschutzordnung Teil B

2.1. Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an alle Personen, die sich regelmäßig in den Mehrzweck- und Schwimmhalle aufhalten (z.B. Lehrkräfte, Angestellte der Gemeinde Handewitt, Schülerinnen und Schüler). Schülerinnen und Schüler, Besucher und vorübergehend Tätige (z.B. Handwerker) haben den Anordnungen der Lehrkräfte (Trainer), des Hausmeister und den Verwaltungsangestellten sowie den Einsatzkräften der Feuerwehr Folge zu leisten.

2.2. Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

Die für den jeweiligen Standort zuständigen Personen sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt. Diese Liste ist bei der Gemeinde Handewitt ersichtlich. Für die ihnen übertragenden Aufgaben haben die o.g. Personen jeweils Weisungsbefugnis.

Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Funktion	Name	Telefon	
		dienstlich	privat
Gemeinde Handewitt		04608 / 9040-0	
Brandschutzbeauftragter	Pascal Haderup	0170 / 7831259	
Hausmeister Handewitt	Erik Petersen	0170 / 8500593	
Hausmeister Weding	Renee Hinrichsen	0170 / 6391408	
Hausmeister Jarplund	Enne Lauer	0171 / 3345169	

2.3. Verhaltensregeln zur Brandverhütung

Der im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannte Personenkreis ist verpflichtet, durch Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen.

Dazu sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

- Alle Personen sind verpflichtet, zuerst die Feuerwehr zu alarmieren.
- Rauchgeruch und Brandverdacht ist sofort dem in Abschnitt 2.2. genannten Personenkreis zu melden.
- Ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde ist die Benutzung von mobilen elektrischen Geräten (z.B. Heizlüfter, Heizstrahler, Tauchsieder und sonstige Geräte mit oder ohne Thermostatsteuerung) untersagt. Ausgenommen sind die durch die Gemeinde Handewitt geprüften Geräte. Die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.
- Kerzen und sonstige offene Flammen sind in allen Bereichen strengstens verboten.
- Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen und eine gültige elektrische Prüfung gemäß DGUV Vorschrift 3 nachweisen. Die Benutzung anderer Elektrogeräte ist verboten. Elektrische Geräte, die Mängel aufweisen, sind sofort außer Betrieb zu nehmen. Schäden an elektrischen Einrichtungen (z.B. beschädigte Kabel und Schalter, Funkenbildung, Schmorgerüche) und sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind umgehend dem in Abschnitt 2.2 genannten Personenkreis zu melden.
- Elektrische Sicherungen dürfen nicht überbrückt werden. Entsprechende Schäden dürfen nur durch zuständige Fachkräfte beseitigt werden.
- Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie nicht betriebsmäßig auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von beauftragten Personen angeschlossen werden.

- Alle Brandschutzeinrichtungen (z.B. Feuerlöschgeräte, Brand- und Rauchschutztüren) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Daher sind Mängel an Brandschutzeinrichtungen sowie benutzte Feuerlöscher dem in Abschnitt 2.2 genannten Personenkreis zu melden, damit der Mangel umgehend abgestellt wird, die Feuerlöscher wieder befüllt werden und von diesen Personen ggf. festgelegten Ersatzmaßnahmen (z.B. Bereitstellung eines Reservefeuerlöschers) ergriffen werden.
- Brandschutzeinrichtungen und deren Hinweisschilder sowie die Kennzeichnungsschilder für den Verlauf der Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt, beklebt oder zugestellt werden.
- Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit nutzbar sein. Daher ist das Abstellen von Gegenständen in Treppenhäusern unzulässig und Flure dürfen auf ihrer gesamten Länge nicht durch abgestellte Gegenstände eingeengt oder blockiert werden. Ebenso dürfen durch sie keine Stolpergefahren entstehen.

2.4. *Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung*

Die Brand- und Rauchschutztüren im Verlauf der Flucht- und Rettungswege (z.B. zwischen Fluren und Treppenhäusern) sollen die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern. Die Türen sind daran zu erkennen, dass sie normalerweise selbst schließen und zusätzlich als Brand- oder Rauchschutztür gekennzeichnet sind. Sie können die o.g. Funktion jedoch nur dann erfüllen, wenn sie in vollem Umfang funktionstüchtig sind. Sie dürfen nicht durch Keile, Bänder oder sonstige Hilfsmittel in geöffnetem Zustand blockiert werden, Türschließer dürfen nicht ausgehängt werden. Ebenso dürfen Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.

Um im Brandfall die Ausweitung des Feuers und des Brandrauches verringern, ist, wenn möglich, die Tür zum Brandraum zu schließen. Nach Schulschluss und im Brandfall sollen grundsätzlich alle Türen und auch die Fenster geschlossen werden, um im Brandfall eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.

2.5. *Flucht- und Rettungswege*

Zu den Flucht- und Rettungswegen gehören die Flure, Treppenhäuser und außen liegende Treppen. Türen im Verlauf dieser Rettungswege müssen im Betrieb jederzeit von innen ohne Hilfsmittel in voller Breite zu öffnen sein und in Fluchtrichtung aufschlagen. Die Sicherheitsschilder, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nie, auch nicht vorübergehend, verdeckt werden.

Alle zum Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung Teil B gehörenden Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren. Zur Orientierung dienen die mit den Fluchtwegsymbolen gekennzeichneten Wege in den Gebäuden und deren Ausgängen.

Speziell gekennzeichnete Flächen für Rettungskräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) sind von Kraftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen ständig freizuhalten. Dazu gehören auch deren Zufahrtswege, die z.B. an das Schulgebäude oder auf den Sportplatz führen. Verschlussene Türen im Verlauf der Rettungswege und verstellte Flächen für die Rettungskräfte sind umgehend dem in Abschnitt 2.2 genannten Personenkreis zu melden.

2.6. Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Trainer / Lehrer und sonstige für die Gebäude angestellte Personen haben sich über die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu informieren. Damit diese Einrichtungen im Brandfall ohne Verzögerung in Betrieb genommen werden können, sollte sich der o.g. Personenkreis mit deren Bedienung vertraut machen (aufgedruckte Bedienungshinweise lesen, Piktogramme betrachten).

Nicht sofort sichtbare Feuerlöscheinrichtungen sind durch die nachfolgend dargestellten Hinweisschilder gekennzeichnet, damit sie im Bedarfsfall schnell aufgefunden werden können:



Feuerlöscher

Wandhydrant

Löschdecke

Die Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern, die in Kapitel 2.8.5 dieser Brandschutzordnung dargestellt sind, sind zu beachten. Auskunft über geeignete Löschmittel für die verschiedenen Brandklassen gibt die nachfolgende Tabelle 2.

Alle im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte der Brandschutzeinrichtungen nicht verstellt und leicht zugänglich sind. Defekte, benutzte oder fehlende Feuerlöscher sind sofort dem in Abschnitt 2.2 genannten Personenkreis zu melden.






Symbol / Brandklasse	Art der brennbaren Stoffe	Geeignete Löschmittel
	Feste brennbare Stoffe z.B. Holz, Kohle, Papier, Textilien	Wasser, Schaum, ABC Löschpulver
	Flüssige und flüssig werdende brennbare Stoffe z.B. Benzin, Öle, Verdünnungs- und Lösungsmittel	Schaum, ABC-oder BC- Löschpulver, Kohlendioxid (CO ²)
	Gasförmige brennbare Stoffe z.B. Acetylen, Wasserstoff, Methan, Propan, Stadtgas	ABC- oder BC- Löschpulver, Kohlendioxid (CO ²)
	Metalle z.B. Aluminium, Natrium, Kalium, Magnesium	spezielles Metallbrandpulver, trockener Sand, trockenes Kochsalz, Zementpulver
	Speiseöle/-fette in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen KÜcheneinrichtungen und- geräten	spezieller Feuerlöscher trockener Topfdeckel (keine Löschdecke benutzen!)

Tabelle 2: Brandklassen und zugeordnete Löschmittel

2.7. Verhalten im Brandfall

Die folgenden Grundsätze des Verhaltens im Brandfall sind unbedingt einzuhalten:

- Der Brand muss gemeldet werden!
- Alarmsignalen und Anweisungen autorisierter Personen ist Folge zu leisten!
- Es soll Ruhe bewahrt und Panik vermieden werden!
- Sicherheit geht vor Schnelligkeit!
- Die Evakuierung ist einzuleiten!
- Es soll weder gerannt noch gebummelt werden!
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!
- Wenn möglich, müssen Stromkreise oder Gasversorgung unterbrochen werden (NOTAUS)!

Im Folgenden werden einzelne dieser Aspekte detaillierter aufgeführt.

2.7.1 Meldung von Bränden

Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung ist zu veranlassen. Dies geschieht mit Hilfe des nächstgelegenen Druckknopfmelders oder aber mittels telefonischer Alarmierung der Feuerwehr. Dabei ist auch der kleinste Brand unverzüglich einem Mitglied des in 2.2 genannten Personenkreises zu melden.

Die Betätigung des Druckknopfmelders ersetzt nicht die mündliche Brandmeldung über das Telefon. Daher sollte auch bei einer automatischen Alarmierung der Feuerwehr zusätzlich eine telefonische Brandmeldung erfolgen. Dabei ist das 5-W-Schema zu beachten:

WO	ist etwas passiert?
WAS	ist passiert?
WIE	viele Personen sind betroffen?
WELCHE	Art(en) von Verletzungen liegt/liegen vor?
WARTEN	auf Rückfragen!

Nach erfolgter Meldung soll nicht direkt aufgelegt werden, sondern es sind Nachfragen, Anweisungen o.ä. seitens der Feuerwehr abzuwarten, sofern die eigene Sicherheit dabei gewährleistet werden kann.

2.7.2 Beachtung von Alarmsignalen und Anweisungen

Jeder Feualarm ist ernst zu nehmen, auch wenn er sich als Fehlalarm entpuppt. Der Feualarm an der Gemeinschaftsschule Handewitt erfolgt primär über das Alarmsignal, alternativ durch Lautsprecherdurchsagen oder per Zuruf.

Bei Ertönen des Feualarmsignals haben alle Personen das gefährdete Gebäude sofort zu verlassen und sich möglichst über die Fluchtwege zur Sammelstelle (Sportplatz) zu begeben. Verletzte Personen sind dabei ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Beim Verlassen der Räume sind die Fenster und Türen zu schließen.

Den Anweisungen des in 2.2 genannten Personenkreises und der Feuerwehr oder anderer Sicherheitskräfte ist im Brandfall unbedingt Folge zu leisten.

2.7.3 In Sicherheit bringen

Vor dem Verlassen der Räume werden die Fenster geschlossen. Alle Türen im Gebäude sind zudem geschlossen zu halten bzw. hinter sich zu schließen, aber nicht zu verschließen.

Im Feualarmfall haben die Trainer ihre Mitspieler anzuweisen, dass Sporttaschen und Arbeitsmaterial im jeweiligen Raum zu verbleiben haben. Bei schlechter Witterung können auf Anweisung der Trainer / Lehrkraft die Jacken o.ä. angezogen werden, wenn dadurch die Räumung des Gebäudes nicht wesentlich verzögert und die Eigensicherheit nicht vernachlässigt wird. Die betreuende Lehrkraft achtet darauf, dass keine Personen zurückgeblieben sind (WC, Nebenräume; Gänge, o.ä.).

Beim Verlassen des Gebäudes sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen. Allerdings muss hier vermieden werden, in den Brandrauch zu laufen. In diesem Falle muss ein alternativer Fluchtweg gewählt werden.

Alle Personen begeben sich zügig und geordnet zur Sammelstelle (Sportplatz), wobei die Trainer / Lehrkräfte die Aufsichtspflicht über ihre jeweilige Lerngruppe und dazu gestoßene Schülerinnen und Schüler haben.



Symbol Sammelplatz & Sammelplatz für gehbehinderte Menschen

Sämtliche Trainer / Lehrkräfte heben auf dem Weg zur Sammelstelle darauf zu achten, dass keine Personen im Gebäude zurückbleiben. Personen die sich ohne Betreuung eines Trainers / Lehrkraft in Räumlichkeiten des jeweiligen Gebäudes bzw. in Bereichen des Sportgeländes aufhalten, treten den Weg zur Sammelstelle selbstständig an und begeben sich dort zu der ihnen zugeteilten Position. Die Zufahrtswege der Rettungskräfte dürfen nicht behindert werden. Die Verantwortliche Person kontaktiert die Feuerwehr und erhält von dieser weitere Anweisungen.

Im Erste-Hilfe Raum lagern die Erste-Hilfe Materialien. Der erste Trainer bzw. Mitarbeiter, die an diesen Räumlichkeiten vorbeikommen und einen Schlüssel dafür hat, öffnet die Türen, damit die Materialien zur Verfügung stehen.

Alle Personen sind darauf hinzuweisen, dass das Gebäude erst nach Freigabe durch eine autorisierte Person (Gemeinde Handewitt oder Feuerwehr) wieder betreten werden darf.

2.7.4 Löschversuche unternehmen

Menschenrettung geht vor Rettung von Sachgütern und Brandbekämpfung. Vor der Brandbekämpfung muss auch die Alarmierung vorgenommen bzw. sichergestellt werden.

Brände sollten möglichst mit dem nächstgelegenen Löschgerät (Decke, Feuerlöscher, o.ä.) bekämpft werden, wobei Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen sind (siehe. Abbildung 2). Bei Bränden elektrischer Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten (in den naturwissenschaftlichen Räumen: NOTAUS), sofern eine Eigengefährdung auszuschließen ist. Der Brandherd sollte auch nach erfolgreicher Löschung weiter beobachtet werden, um eine Wiederentzündung zu erkennen und entsprechend reagieren zu können.

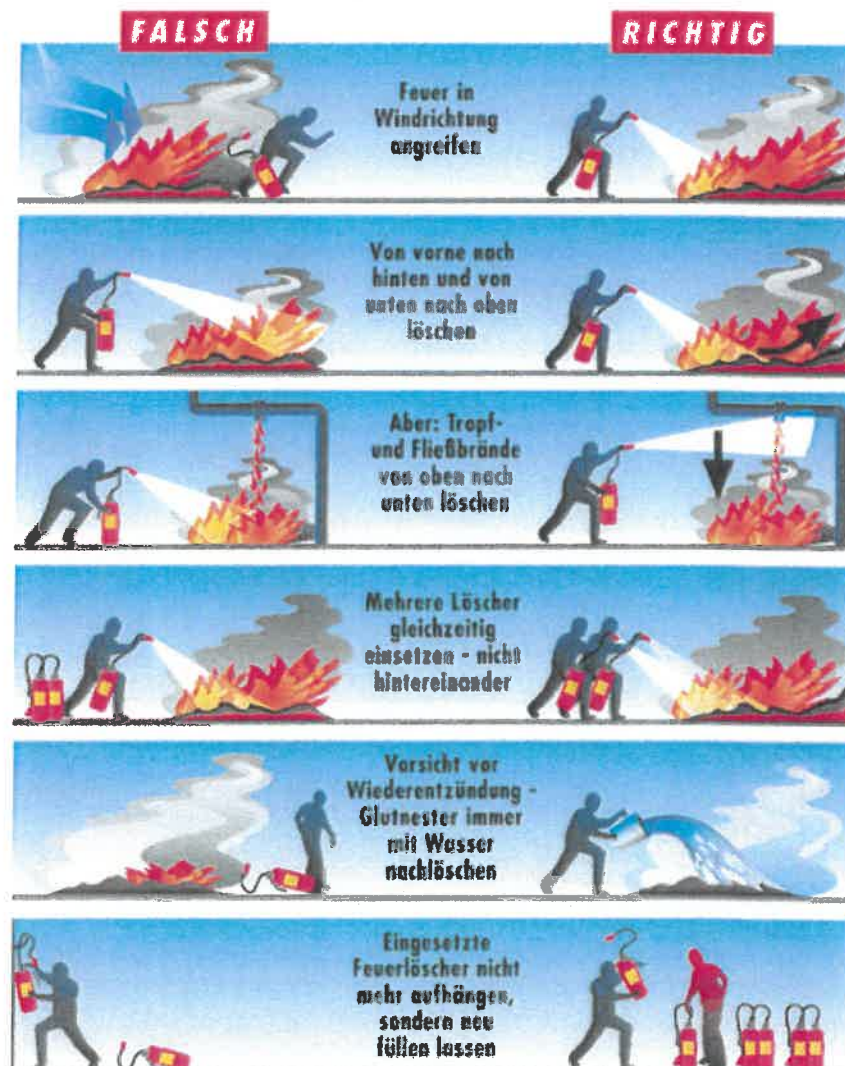


Abbildung 2: Feuerlöscher Handhabung

2.7.5 Besondere Verhaltensregeln

Besteht keine Möglichkeit mehr, einen Raum zu verlassen, müssen die betroffenen Personen in diesem Raum verbleiben. Die Türen werden mit angefeuchteten Tüchern oder Kleidungsstücken abgedichtet. Die betroffenen Personen machen sich am Fenster oder per Mobiltelefon bei der Feuerwehr bemerkbar. Keinesfalls sollte aus den Fenstern der oberen Stockwerke gesprungen werden.

Ist der primäre Fluchtweg nicht passierbar oder verraucht, muss ein alternativer Fluchtweg benutzt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sollte man sich im Falle eines stark verrauchten Rettungsweges gebückt oder kriechend bewegen, da sich in Bodennähe meist noch atembare Luft befindet und weniger heiße Brandgase vorhanden sind.

Sofortmaßnahmen bei Brandverletzungen sind nur dann durchzuführen, wenn keine Eigen- und Fremdgefährdung damit einhergeht. Es gelten die grundlegenden Maßnahmen der „Ersten-Hilfe“.

Im Brandfall ist auf Anweisungen des unter 2.2 aufgeführten Personenkreises, Feuerwehr oder anderer Sicherheitskräfte besonders zu achten.

Personen ohne besondere Aufgabe unterstützen die Evakuierung des Gebäudes, kontrollieren in nicht gefährdeten und rauchfreien Bereichen, ob das Gebäude vollständig geräumt wurde, oder besetzen die Eingänge, damit keine Personen das Gebäude betreten. Je nach Anzahl der Verletzten unterstützen sie bei der Erstversorgung.

Das Gebäude darf nach der Räumung keinesfalls betreten werden, bevor der Alarm beendet ist. Ein Alarm ist erst beendet, wenn dies durch die Gemeinde Handewitt bekanntgegeben wird.

Bei Veranstaltungen in den Mehrzweckhallen oder der Schwimmhalle oder bei Bauarbeiten im Gebäude können von dieser Brandschutzordnung abweichende Regelungen notwendig werden.

3. Formaler Bereich

3.1 Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die an den Mehrzweckhallen und der Schwimmhalle inklusive ihrer anderen Standorte in irgendeiner Form tätig sind sowie auch für Besucherinnen und Besucher. Alle neu an der Liegenschaft tätig werdenden Personen müssen unverzüglich darin unterwiesen werden.

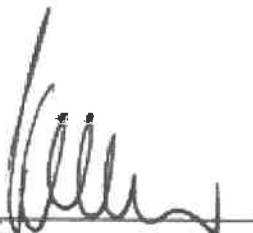
Exemplare der vorliegenden Brandschutzordnung liegen im Büro des jeweiligen Sportvereines aus und sind auf der Homepage der Gemeinde Handewitt veröffentlicht oder bei dem Brandschutzbeauftragten anzufordern.

Alle Trainerinnen und Trainer haben sich eigenständig mit dieser Brandschutzordnung vertraut zu machen und ihre jeweiligen Mannschaften darin zu unterweisen. Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter diese Aufgaben durchzuführen.

3.2 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung für die Mehrzweckhallen und Schwimmhalle, mit ihren Teilen A und B tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Handewitt, den 20.12.2019



Thomas Rasmussen

Gemeinde Handewitt (Bürgermeister)